

innoscripta SE
München

Konzernabschluss 2025

innoscripta SE, München
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	PASSIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	72.500,00	102.500,00	II. Gewinnrücklagen		
	72.500,00	102.500,00	1. gesetzliche Rücklagen	1.000.000,00	1.000.000,00
			2. andere Gewinnrücklagen	25.000,00	25.000,00
				1.025.000,00	1.025.000,00
II. Sachanlagen			III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	150.593,00	123.544,55
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	318.088,38	301.702,81	IV. Konzernbilanzgewinn	42.605.602,65	23.996.555,65
	318.088,38	301.702,81		53.781.195,65	35.145.100,20
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	171.748,43	160.718,69	B. RÜCKSTELLUNGEN		
2. Beteiligungen	50,00	50,00	1. Steuerrückstellungen	24.070.717,67	11.498.888,01
	171.798,43	160.768,69	2. Sonstige Rückstellungen	2.920.622,53	2.077.496,64
	562.386,81	564.971,50		26.991.340,20	13.576.384,65
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. VERBINDLICHKEITEN		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.517.357,65	6.491.652,31
Unfertige Leistungen	1.149.560,73	974.887,99	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	65.000,00	0,00
	1.149.560,73	974.887,99	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	721.631,39	540.626,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	52.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.520.188,45	31.599.613,04	5. Sonstige Verbindlichkeiten	6.821.459,74	2.892.571,31
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	117.303,51	9.936,55	davon aus Steuern:		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.754.946,05	1.714.291,07	EUR 5.783.693,82 (Vorjahr: EUR 2.564.759,36)		
	52.392.438,01	33.323.840,66	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
			EUR 364.727,88 (Vorjahr: EUR 159.838,10)		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	46.698.790,04	23.877.923,74		20.125.448,78	9.976.850,16
	100.240.788,78	58.176.652,39			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	204.809,04	67.127,79	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	110.000,00	110.416,67
	101.007.984,63	58.808.751,68		101.007.984,63	58.808.751,68

innoscripta SE, München
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	103.413.275,15	64.706.416,03
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	174.672,74	357.600,64
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus Währungsumrechnung: EUR 25.433,00 (Vorjahr: EUR 13.224,59)	942.906,69	194.251,88
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.121.550,24	-1.808.741,22
5. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für davon für Altersversorgung: EUR -6.529,34 (Vorjahr: EUR -5.582,25)	-22.510.142,93 -3.736.111,85	-15.237.325,58 -2.729.161,85
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-195.254,08	-182.419,91
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung: EUR -84.747,27 (Vorjahr: EUR -62.442,77)	-10.545.241,11	-8.022.829,41
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	214.364,54	226.276,10
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-45.226,66	-88.195,14
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-20.980.268,66	-12.322.677,98
11. Konzernergebnis nach Steuern	42.611.423,60	25.093.193,56
12. Sonstige Steuern	-2.376,60	-2.446,49
13. Konzernjahresüberschuss	42.609.047,00	25.090.747,07
14. Gewinn-/ (Verlust-)vortrag aus dem Vorjahr	-3.444,35	4.405.808,58
15. Einstellung in die Gewinnrücklagen in die gesetzliche Rücklage in andere Gewinnrücklagen	0,00 0,00	-500.000,00 -5.000.000,00
16. Konzernbilanzgewinn	42.605.602,65	23.996.555,65

innoscripta SE, München

Konzerneigenkapitalsveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	Gezeichnetes Kapital	Rücklagen			Eigenkapital- differenz aus Währungs- umrechnung	GESAMT Konzernbilanzgewinn	Konzerneigenkapital
		gesetzliche Rücklage	andere Gewinnrücklagen	Summe			
EUR							
Stand 1. Januar 2024	5.000.000,00	500.000,00	25.000,00	525.000,00	134.199,13	12.405.808,58	18.065.007,71
Währungsumrechnung					-10.654,58		-10.654,58
Konzernjahresüberschuss						25.090.747,07	25.090.747,07
Einstellung in gesetzliche Rücklagen		500.000,00		500.000,00		-500.000,00	0,00
Einstellung in andere Gewinnrücklagen			5.000.000,00	5.000.000,00		-5.000.000,00	0,00
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	5.000.000,00		-5.000.000,00	-5.000.000,00			0,00
Ausschüttungen						-8.000.000,00	-8.000.000,00
Stand 31. Dezember 2024	10.000.000,00	1.000.000,00	25.000,00	1.025.000,00	123.544,55	23.996.555,65	35.145.100,20
Währungsumrechnung					27.048,45		27.048,45
Konzernjahresüberschuss						42.609.047,00	42.609.047,00
Ausschüttungen						-24.000.000,00	-24.000.000,00
Stand 31. Dezember 2025	10.000.000,00	1.000.000,00	25.000,00	1.025.000,00	150.593,00	42.605.602,65	53.781.195,65

innoscripta SE, München

Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
Konzernjahresüberschuss	42.609.047,00	25.090.747,07
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	195.254,08	182.419,91
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	845.712,25	-2.125.451,99
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	1.034.111,65	1.589.836,73
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-20.376.224,44	-14.919.878,09
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.120.454,89	1.517.907,18
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	-21.946,74
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-169.137,88	-138.080,96
+ Ertragsteueraufwand	20.980.268,66	12.322.677,98
- Ertragsteuerzahlungen	-8.411.025,36	-3.358.015,59
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	40.828.460,86	20.140.215,50
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	98.948,74
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-190.644,38	-142.040,81
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-11.747,43	0,00
+ Erhaltene Zinsen	212.296,86	222.695,66
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	9.905,05	179.603,59
- Gezahlte Dividenden an Aktionäre	-24.000.000,00	-8.000.000,00
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	8.000.000,00	0,00
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-2.175.000,00	-1.850.000,00
- Gezahlte Zinsen	-43.204,95	-87.695,14
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-18.218.204,95	-9.937.695,14
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	22.620.160,96	10.382.123,94
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.861.271,43	13.479.147,47
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	46.481.432,39	23.861.271,42
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	46.698.790,04	23.877.923,74
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-217.357,65	-16.652,31
Finanzmittelfonds	46.481.432,39	23.861.271,43

Konzernanhang

für das Geschäftsjahr 2025

der

innoscripta SE, München

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM KONZERNABSCHLUSS

Die innoscripta SE hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 302244 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Konzernjahresabschluss wurde gemäß §§ 290 ff. HGB aufgestellt. Bei dem Konzernabschluss handelt es sich um einen freiwillig aufgestellten Konzernabschluss. Die innoscripta SE ist gemäß § 290 Abs. 5 HGB nicht verpflichtet einen Konzernabschluss aufzustellen, da alle Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind. Die Jahresergebnisse und Umsatzerlöse der Tochterunternehmen machen weniger als ein Prozent des Konzernergebnisses bzw. Konzernumsatzes aus.

Die Gliederung der Konzernbilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und die konsolidierten Tochterunternehmen beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2025.

Die Aktionäre der innoscripta AG (HRB 283006 Amtsgericht München) haben am 1. April 2025 der formwechselnden Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) unter der Firma innoscripta SE zugestimmt. Der Formwechsel wurde am 9. Mai 2025 in das Handelsregister eingetragen.

II. KONSOLIDIERUNGSKREIS

Der Konzernabschluss umfasst die innoscripta SE sowie die nachfolgend aufgelisteten Tochterunternehmen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Unmittel- bare Beteili- gung (%)	Mittelbare Beteili- gung (%)	Beteili- gungs- quote (%)
Mittelstand Connect GmbH Wien/Österreich	100	0	100
Mittelstand Connect Bilisim Teknolojileri A.S. Istanbul/Türkei	100	0	100

Mittelstand Connect GmbH, Wien, Österreich. Das Eigenkapital der Mittelstand Connect GmbH zum 31.12.2025 beträgt EUR 22.592,88, der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2025 EUR 2.115.

Mittelstand Connect Bilişim Teknolojileri A.Ş., Istanbul, Türkei. Das Eigenkapital der Mittelstand Connect Bilişim Teknolojileri A.Ş zum 31.12.2025 beträgt TRY -5.636.310,38, der Jahresfehlbetrag TRY 912.043,32.

Entsprechend dem Wahlrecht nach § 296 Abs. 2 HGB wurden folgende jeweils zu 100% im Anteilsbesitz der innoscripta SE stehenden Tochtergesellschaften nicht in den Konzernabschluss mit einbezogen, weil diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind:

Mittelstand Connect BV, Dodrecht, Niederlande. Das Eigenkapital der Mittelstand Connect BV zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR -2.250, der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2024 beträgt EUR 9.123. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde noch nicht erstellt.

Die Innoscripta North America INC, New York, USA, wurde im Geschäftsjahr 2022 gegründet. Die Gesellschaft ist noch nicht operativ tätig. Das Eigenkapital der Innoscripta North America INC zum 31. Dezember 2024 beträgt USD 3.000 und wurde noch nicht eingezahlt.

Clusterix GmbH, München, Deutschland. Das Eigenkapital der Clusterix GmbH zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR 95.057, der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2024 EUR 2.942,56. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde noch nicht erstellt.

innoscripta France Société à responsabilité limitée, Paris, Frankreich. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR -39.112, der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2024 EUR 49.112.

innoscripta UK Limited, Bolton, Vereinigtes Königreich. Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2023 gegründet. Das Eigenkapital der innoscripta UK Limited beträgt zum 31. Dezember 2024 GBP -112.726, der Jahresfehlbetrag GBP -122.726. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde noch nicht erstellt.

Die innoscripta SE stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen auf.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss der innoscripta SE einbezogenen Unternehmen wurden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt. Dabei waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Immateriellen Vermögensgegenstände	2 – 5 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 13 Jahre

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von netto EUR 250,00 werden im Zugangsjahr als Aufwand erfasst. Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben berücksichtigt.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

3. Vorräte

Die unfertigen Leistungen werden zu Herstellungskosten angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen die Fertigungseinzelkosten. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nennwerten angesetzt. Den besonderen Ausfallrisiken der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung ist durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

6. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Stichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

7. Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

1. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 HGB.

Dabei wird der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital wird mit dem Betrag angesetzt, der dem zum Erwerbszeitpunkt beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht. Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag wird, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital ausgewiesen.

2. Zwischengewinneliminierung

In den Konzernabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, werden in der Konzernbilanz mit Konzernanschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

3. Schuldenkonsolidierung

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden aufgerechnet.

4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge aufgrund von Lieferungen und Leistungen zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden aufgerechnet.

5. Latente Steuern

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst.

Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen. Ein Überhang aktiver Steuerlatenzen wird nicht angesetzt.

Auf Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanzbuchwerten, welche durch Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischenergebniseliminierung bedingt sind, werden latente Steuern gebildet, sofern deren Auswirkungen sich in den Folgejahren voraussichtlich wieder umkehren. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf der Basis eines Ertragssteuersatzes von 32,6%.

6. Grundlagen der Währungsumrechnung

Umrechnung von in Fremdwährung lautenden Posten der Jahresabschlüsse

Soweit die Einzelabschlüsse Posten enthalten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, erfolgte die Umrechnung in

EURO auf Basis des Kurses zum Transaktionszeitpunkt. Posten der Bilanz werden zum Stichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr werden unrealisierte Kursgewinne nicht berücksichtigt.

Umrechnung von Abschlüssen in fremder Währung

Einzelabschlüsse in Fremdwährung werden grundsätzlich nach der „modifizierten Stichtagsmethode“ umgerechnet, wobei die Bilanzposten mit dem Devisenkassamittelkurs am Stichtag und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Durchschnittskurs des Geschäftsjahres umgerechnet werden. Ein sich hieraus ergebender Unterschiedsbetrag wird als solcher gesondert im Eigenkapital ausgewiesen. Die Umrechnung des Abschlusses der Mittelstand Connect Bilişim Teknolojileri A.Ş., Istanbul, Türkei, erfolgte mit einem Umrechnungskurs von 1 TRY / 0,01979 zum 31.12. 2025 für Bilanzposten sowie einem Durchschnittskurs von 1 TRY / 0,02231 für die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

V. ANGABEN ZUR KONZERNBILANZ

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 im Anlagenspiegel als Anlage zu diesem Konzernanhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betragen TEUR 1.374 (Vorjahr TEUR 1.463). Die übrigen Posten der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb einer Restlaufzeit von einem Jahr fällig.

In Bezug auf die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hat die innoscripta SE Factoringverträge abgeschlossen und dadurch Forderungen zum Zweck der Verbesserung der Liquidität verkauft. Durch das Factoring erhöhte sich die Liquidität zum Bilanzstichtag um TEUR 9.761. Die Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Factoring betrugen im Geschäftsjahr i.H.v. TEUR 890.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit TEUR 113 (Vorjahr TEUR 7) sonstige Vermögensgegenstände und mit TEUR 4 (Vorjahr TEUR 3) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3. Eigenkapital

Die Veränderung des Konzerneigenkapitals und seiner Zusammensetzung ist neben dem Konzernjahresüberschuss und des Ausgleichsposten für die Währungsumrechnung durch folgende Vorgänge bedingt:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 24.000.000 aus dem Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2024.

Zum 31. Dezember 2025 besteht das Grundkapital der innoscripta SE in Höhe von EUR 10.000.000 aus 10.000.000 nennbetragslosen Stückaktien.

Genehmigtes Kapital 2025/I

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. April 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31. März 2030 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder stimmrechtslosen Vorzugsaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen, um insgesamt bis zu EUR 5.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I.)

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in bestimmten in § 3 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft dargestellten Fällen auszuschließen.

Bedingtes Kapital 2025/I

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktie oder stimmrechtslosen Vorzugsaktie, je nachdem, welche Aktiengattung ausgegeben werden soll) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025/ I).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 1. April 2025 gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11 durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom

Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung der Gesellschaft vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandlungs- oder Optionsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Nachbetreuung Kundenaufträge	1.330	1.456
Personalkosten	1.004	213
Aufsichtsratsvergütung	265	69
Prozesskosten	174	106
Abschluss- und Prüfungskosten	61	38
Rückbauverpflichtung	52	0
Beratungskosten	10	167
Übrigen	25	28
	<u>2.921</u>	<u>2.077</u>

Die Rückstellung für den Nachbetreuungsaufwand für Kundenaufträge umfasst den Personalaufwand, der nach Bewilligung der Förderung für die weitere Kundenbetreuung anfällt.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich wie folgt zusammen:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
gegenüber				
Kreditinstituten	2.017	9.167	1.333	12.517
<i>Vorjahr</i>	<i>(2.192)</i>	<i>(4.300)</i>	<i>(0)</i>	<i>(6.492)</i>
Erhaltene Anzahlungen	65	0	0	65
<i>Vorjahr</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>
aus Lieferungen und				
Leistungen	722	0	0	722
<i>Vorjahr</i>	<i>(541)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(541)</i>
gegenüber verbun-				
denen Unternehmen	0	0	0	0
<i>Vorjahr</i>	<i>(52)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(52)</i>
Sonstige	6.821	0	0	6.821
<i>Vorjahr</i>	<i>(2.892)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(2.892)</i>
	9.625	9.167	1.333	20.125
<i>Vorjahr</i>	<i>(5.677)</i>	<i>(4.300)</i>	<i>(0)</i>	<i>(9.977)</i>

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die Umsätze umfassen Provisionserlöse, die aus der Erbringung von Dienstleistungen in den folgenden Bereichen erzielt werden:

	2025		2024	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Steuerliche Forschungsförderung	101,95	98,6	62,12	96,0
Projektgeschäft und sonstiges	1,46	1,4	2,59	4,0
	103,41	100	64,71	100

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich in Deutschland erzielt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge aus Kostenverrechnungen in Höhe von TEUR 255 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Periodenfremde Aufwendungen aus Zuführungen zu Einzelwertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsverlusten sind in Höhe von TEUR 837 (Vorjahr TEUR 1.515) angefallen. Weitere periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr TEUR 0) betreffen nachlaufende Rechnungen.

VII. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus dem Bilanzposten „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ sowie den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zusammen.

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Kassenbestand und Bankguthaben	46.699	23.878
abzgl. kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-217	-17
Finanzmittelfonds	46.481	23.861

VIII. ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNEIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Vom erwirtschafteten Konzerneigenkapital steht der Bilanzgewinn der innoscripta SE zum 31. Dezember 2025 in Höhe von EUR 42.733.907,18 zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung.

IX. SONSTIGE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Verpflichtungen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	ab 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	4.336	15.181	3.789	23.306

Darin enthalten sind Operating-Leasing-Verträge mit dem Zweck, Hardware sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung zu finanzieren. Es bestehen Verpflichtungen aus diesen Leasingverträgen in Höhe von TEUR 27 (Vorjahr TEUR 77).

2. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 berechnete Gesamthonorar beträgt:

	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	162
Andere Bestätigungsleistungen	98
	260

3. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2025 beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 322 Mitarbeiter (Vorjahr 260). Davon entfielen 114 Mitarbeiter auf den Bereich Vertrieb (Vorjahr 86), 92 Mitarbeiter auf das Projektmanagement (Vorjahr 70) sowie 116 Mitarbeiter auf sonstige Abteilungen (z.B. IT) (Vorjahr 104).

4. Gesellschaftsorgane

Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Michael Hohenester
- Herr Alexander Meyer
- Herr Sebastian Schwertlein (ab 1. Januar 2025)

Die Vorstände üben ihre Tätigkeit für die innoscripta SE als hauptberufliche Tätigkeit aus.

Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB über die Gesamtbezüge der Vorstände werden nach § 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

Gegenüber zwei Vorständen bestehen Forderungen aus Verrechnungskonten in Höhe von TEUR 183, diese werden mit einem Prozent verzinst.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Philipp von Ilberg, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Mayer Sitzmöbel GmbH & Co. KG sowie der gesund arbeiten GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Herr Christoph Möller, Rechtsanwalt, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Herr Stefan Berndt-von Bülow, Vice President Finance der Isar Aerospace SE.
- Herr Dr. Erik Massmann, ehemaliger Chief Financial Officer der Birkenstock Group AG
- Herr Prof. Dr. Kai C. Andrejewski, Senior Partner und Vorstand der Agora Strategy Group AG
- Frau Duygu Uysal, Teamlead Human Resources der innoscripta SE.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betrugen im Berichtszeitraum TEUR 265.

5. Vorschlag zur Ergebnisverwendung der innoscripta SE

Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2025 in Höhe von EUR 42.733.907,18 eine Dividende von EUR 4,00 je Aktie auszuschütten und EUR 2.733.907,18 auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem 31. Dezember 2025, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 noch in der Bilanz zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt sind, sind nicht eingetreten.

München, den 10. Februar 2026

innoscripta SE
- Vorstand -



Michael Hohenester



Alexander Meyer



Sebastian Schwertlein

Entwicklung des Konzernanlagevermögens im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2025

		Anschaffungs-/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand			Stand	Stand	Währungs- änderung	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
		01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025				31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	47.500,00	0,00	30.000,00	0,00	77.500,00	72.500,00	102.500,00
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		859.462,79	190.644,38	27.644,40	1.022.462,77	557.759,98	9.004,73	165.254,08	27.644,40	704.374,39	318.088,38	301.702,81
III. Finanzanlagen												
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	160.718,69	11.747,43	717,69	171.748,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	171.748,43	160.718,69
2.	Beteiligungen	50,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
		160.768,69	11.747,43	717,69	171.798,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	171.798,43	160.768,69
		1.170.231,48	202.391,81	28.362,09	1.344.261,20	605.259,98	9.004,73	195.254,08	27.644,40	781.874,39	562.386,81	564.971,50

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die innoscripta SE, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der innoscripta SE, München und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzern - Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beur-

teilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 10. Februar 2026

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hansjörg Zelger
Wirtschaftsprüfer

Daniel Schön
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.